

SERIE: ERBEN UND VERERBEN

Angehörige: Lohn für Pflege?

Das Verlangen nach einer Vergütung für Pflegeleistungen durch den Ehegatten oder Kinder ist mit dem Geruch fehlender Familiensolidarität behaftet. Wer aber Klartext scheut, wird auf unkalkulierbare Anspruchsgrundlagen zurückgeworfen. Im Interview mit dem VAA Magazin erläutert Erbrechtsexperte und Rechtsanwalt Michael Bürger, warum die Rechtsstellungen, die das Erbrecht einräumt, bestenfalls nur zweite Wahl sind.

VAA Magazin: Pflege ist eine schwierige Aufgabe und verdient außer Lob auch unmittelbare Gegenleistung. Wie sieht es damit in der Praxis aus?

Bürger: Private Pflegeverträge mit pflegebedürftigen Verwandten sind in der Praxis zurzeit noch der Ausnahmefall. Die Folgen der unterbliebenen oder fehlgelaufenen Kommunikation kommen häufig erst nach dem Tod des Pflegebedürftigen zur Reparatur. Bei der Einsetzung der pflegenden Personen in Testamenten finden sich in der Praxis eher Negativbeispiele. So hat das bayerische oberste Landgericht die letztwillige Verfügung „30 Prozent sollen die Personen erhalten, die mir beistehen“ als nicht hinreichend bestimmt angesehen.

VAA Magazin: Wieso?

Bürger: Die Begründung: Das Testament lasse es bereits offen, ob damit die körperliche Pflege gemeint gewesen sei, die Hilfe bei der anfallenden Hausarbeit oder die seelische Stütze. Selbstverständlich gibt es auch eine Reihe ordnungsgemäß abzuwickelnder Pflegevergütungsvermächtnisse, mit denen umfangreiche Leistungen an die Pflegenden transferiert werden. Dennoch besteht der Nachteil erbrechtlicher Lösungen darin, dass der Pflegenden gegen den Verbrauch des Vermögens, beispielsweise durch späte-

re Kosten wegen Heimpflegebedürftigkeit, nicht geschützt ist.

Kaum besser zu bewerten sind die Möglichkeiten, die sich für den Pflegenden allein aus dem Gesetz ergeben. Der dort einschlägige § 2057a BGB wird in der Kommentarliteratur als mit massiven Unzulänglichkeiten behaftet kritisiert – nachzulesen im Münchner Kommentar, Band 6, Erbrecht, § 2057 Randnummer 3.

VAA Magazin: Also muss zu Lebzeiten zwischen denen, die es unmittelbar angeht, geredet und eine schriftlich festgehaltene Lösung gefunden werden.



Bürger: In der Tat. Wenn Kinder die eigenen Eltern pflegen, betrachten Sie eine finanzielle Gegenleistung für die Belastungen und den Aufwand, vor allem gegenüber ihren nicht pflegenden Geschwistern, als ein Minimum an ausgleichender Gerechtigkeit. Das rechtliche Instrumentarium dazu steht zur Verfügung. Ein Angehörigenpflegevertrag ist auch steuerrechtlich anzuerken-

nen, wenn er so gestaltet und abgewickelt wird, wie dies üblicherweise zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern geschieht. Dabei kann die Vergütung statt in laufenden Zahlungen auch in einer einmaligen Zuwendung bestehen.

VAA Magazin: Gibt es hierzu noch weitere Alternativen?

Bürger: Anstelle eines steuer- und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses kommt auch ein entgeltliches, aber nicht steuerpflichtiges Pflegeverhältnis in Betracht. Wurde ein pflegebedürftiger An-

Foto: Kanzlei Bürger



Michael Bürger

ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Erbrecht. Im VAA-Netzwerk bietet er VAA-Mitgliedern und ihren Partnern seit über fünf Jahren die erbrechtliche Beratung zu vergünstigten Konditionen an.

Kanzlei-Ra-Buerger@t-online.de

gehöriger in den eigenen Haushalt aufgenommen und erhält der Pflegenden dafür aus dem Vermögen des Pflegebedürftigen Geldbeträge, erfüllen die empfangenen Zahlungen im Regelfall nicht die Voraussetzungen des Erzielens von Einkünften im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.

VAA Magazin: Was ist, wenn sich jemand die Pflege selbst nicht leisten kann: Nutzt dann ein Pflegevertrag mit Angehörigen auch etwas?

Bürger: Ja. Zwischen dem Pflegenden und dem Pflegebedürftigen entsteht naturgemäß ein sehr intensives Vertrauensverhältnis. Dies birgt oftmals auch ein erhebliches Überraschungspotenzial für den Rest der Familie bei der Testamentseröffnung. Eine offene Kommunikation über eine verbindliche Regelung der Pflege der Eltern durch Bruder oder Schwester und der Vergütung dieser Leistung bietet die Gelegenheit, zusätzlich auch über die spätere Verteilung wichtiger Vermögensbestandteile mit allen Beteiligten zu reden. Damit ist die Pflege unter Angehörigen ein lebzeitiges Thema – mit nicht selten erheblichen Auswirkungen auf das Erbe.

*Die Pflege durch Angehörige ist ein erbrechtlich absolut relevantes Thema, das ausdrücklich geregelt werden sollte.
Foto: korkey – pixello.de*